

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 48

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXIX.
Band

Direktion: **Jenn-Goldinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6. —, per Jahr Fr. 12. —
Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 28. Februar 1924

Wochenpruch: Wer immer hinter den andern hergeht,
wird nie an ihnen vorübergehen.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 19. Februar für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. D. Vertsch für Ver-

größerung des Schuppens Goldbrunnenstrasse 93, Z. 3; 2. G. Ghinolfi für einen Umbau Ailibergstrasse Nr. 105, Z. 3; 3. G. Hafner für einen Umbau Amsterstrasse 48, Z. 3; 4. E. Meyer für eine Dachwohnung und eine Waschküche Brinerstrasse Nr. 6, Z. 3; 5. A. Schnell-Rychner für eine Dachwohnung Ottilienstrasse Nr. 21, Z. 3; 6. A. Diemand für einen Umbau Badenerstrasse 154, Z. 4; 7. Stadt Zürich für eine Autoremise im Ökonomiegebäude Hardturmstrasse 359, Z. 5; 8. J. Schmid für Vergrößerungen des Gebäudes Vers.-Nr. 439/Weinbergstrasse 148 und eine Autoremise Z. 6; 9. Das soziale Hilfswerk für ein Einfamilienhaus mit Autoremise Nordstrasse 124, Z. 6; 10. E. Falkenstein-Escher für ein Einfamilienhaus Mittelbergsteig Nr. 7, Z. 7; 11. Genauer & Witschi für 5 Wohnhäuser, ein Autoremisegebäude und die Einfriedigung Höhenweg 15, 19, 21, 23 und Viberlinstrasse 11, Z. 7; 12. E. Ruhn-Müller für ein Einfamilienhaus Krähbühlstrasse 16, Z. 7; 13. O. Laichinger für einen Magazinbau Witikonstrasse 40, Z. 7; 14. J. Simon für Abänderung des geneh-

migten Einfamilienhauses Krönleinstrasse 31 und für ein Autoremisegebäude, Z. 7; 15. Stadt Zürich für einen Geräteschuppen an der Dufourstrasse Z. 8.

Für die Erstellung eines Angestelltenwohnhauses mit neun Wohnungen in Rheinan (Zürich) verlangt der Regierungsrat vom Kantonsrat die Bewilligung eines Kredites von 160,000 Fr.

Die „Pfauen“-Genossenschaft in Zürich hat einen größern, an das Pfautheater angrenzenden Landkomplex erworben, zwecks Vergrößerung und Umbau des Schauspielhauses, dessen Räumlichkeiten den heutigen Anforderungen an eine Spielbühne nicht mehr entsprechen.

Bauliches aus Bern. Man schreibt dem „Bund“: In der letzten Zeit ist die Modernisierung der Spitalgasse um ein schönes Stück vorwärts gekommen. Außer der Neuasphaltierung der Straße, Entfernung des verkehrstörenden Brunnens usw. ist manches Haus mit einer modernen Fassade bedacht worden. Nun sollen laut Baupublikation fünf der ältesten Häuser dieses Straßenzuges verschwinden, und zwar die gegen den Waisenhausplatz zu liegenden Häuser Nr. 6 bis und mit 12, jene kleinen, niedrigen Häuser, deren Front zwei, höchstens drei Fenster breit ist, und die sich neben den modernen, großen Bauten wie ein pietätvoll geduldetes Überbleibsel aus alten Zeiten ausnehmen. An die Stelle dieser fünf Häuser soll, wie die Baupläne besagen, ein Geschäftsbau kommen, der sich bis in die Neugasse durchzieht,

wodurch das Abbrechen von Nr. 5 und 7 der Neuen-gasse notwendig wird. Der Bau soll Laubenhogen erhalten, und zwar in der Spitalgasse deren fünf, in der Neuen-gasse drei. Der vier Stock hohe Bau hat vollständig den Charakter eines Geschäftshauses, das in den überflüssigen Platz meidet und ganz auf das Zweckmäßige abstellt. Im Erdgeschoß sind sowohl in der Spitalgasse als in der Neuen-gasse große Geschäftsräume vorgesehen; in die Mitte soll ein größerer Lichthof kommen. Im Bau in der Spitalgasse ist für den ersten Stock die Einrichtung eines Tea Rooms geplant. So erhält die Spitalgasse immer mehr den Charakter einer Geschäftsstraße, auch äußerlich, nachdem die Wohnungen in diesem Straßenzug wenigstens in den untern Stockwerken in den letzten Jahren immer mehr zu Bureaux usw. umgewandelt worden sind.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Kanton Solothurn sind vom eidg. Arbeitsamt weitere 230,000 Franken zur Verfügung gestellt worden und da der Kanton selbst noch über einen Betrag von 120,000 Fr. verfügt, der seinerzeit vom Kantonsrat zum gleichen Zweck bewilligt, aber nicht beansprucht worden ist, hat die Regierung mit Rücksicht auf die immer noch bestehende Notwendigkeit der Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten und der Errichtung von Wohnungen beschlossen, an die Erstellung des kantonalen Bürgerheims, das seit Jahren von der Kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft und den Bürgergemeinden angestrebt wird, einen Zuschuß von 100,000 Fr. zu gewähren und den Gemeinden mit großer Wohnungsnot 250,000 Fr. anzubieten. Unterstützungen an Gemeinden sollen gewährt werden für Straßen-, Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen sowie für Kleinwohnungen; für jene sollen sie 15 bis 20, für diese 10 bis 15% der Erstellungskosten ausmachen.

Erweiterung des Kantonsospitals in Olten. Die Aufsichtskommission unterbreitet dem Regierungsrat ein Projekt zur Erweiterung des Kantonsospitals. Es sieht die Erstellung eines Neubaus westlich des bestehenden Operationssaales und den Auf- und Umbau des Mittelbaues und des Ostflügels vor. Im Westbau würde die Frauenabteilung, im Ostbau die Männerabteilung untergebracht, der Mittelbau umfaßt die Räume für die Verwaltung und den ärztlichen Dienst. Das Projekt berücksichtigt in weitgehendstem Maße die vorhandenen Räume, und beschränkt sich auf das Allernotwendigste, schafft aber eine klare und zweckmäßige Gliederung. Das Projekt, das von der Firma von Arx und Real in Verbindung mit dem Chefarzt, Hrn. Dr. B. Pfähler, ausgearbeitet wurde, fand in der Aufsichtskommission, der auch die Hh. Regierungsräte Dr. H. Kaufmann, Vorsteher des Sanitätsdepartementes, und Ferd. von Arx, Vorsteher des Baudepartementes, beimohnten, allseitige Zustimmung. Es wird als eine glückliche Lösung betrachtet, die die vorhandenen schweren, seit Jahren beklagten Mängel beseitigt und auch der zeitgemäßen Entwicklung und der steigenden Frequenz Raum schafft. Die Erweiterung ist dringend notwendig, da in letzter Zeit die Frequenz wieder auf über 130 Patienten anstieg, während insgesamt, das Absonderungshaus inbegriffen, nur etwa 110 Betten zur Verfügung stehen. So erweist sich die Erweiterung als unumgänglich.

Die Arbeiten zur Vergrößerung des städtischen Krankenhauses in Locarno sind nunmehr von der Firma Gebrüder Merlini aufgenommen worden. Vorerst wird das alte Haus Catti, südlich des Krankenhauses, hinter dem Monument von B. Pioda niedergegriffen.

Neues vom Submissionswesen.

(Korrespondenz.)

Seit Jahrzehnten sucht man in Gewerbekreisen wie in den öffentlichen Verwaltungen nach geeigneten Bestimmungen über die Vergebung öffentlicher Arbeiten. Die Versuche, eine beiden Teilen zu dienende Lösung zu finden, sind mannigfaltig. Es braucht meistens auf beiden Seiten viel guten Willen, den richtigen Ausweg zu finden; denn in der praktischen Ausführung sind die Verhältnisse viel mannigfacher und eigenartiger, als sie vorausgesehen und in Reglementen zum vorneherein festgelegt werden können.

Die Submissionsverordnung der Stadt St. Gallen vom 6. März 1917 enthielt u. a. folgende neue Bestimmungen:

Art. 21. Der Zuschlag soll zu einem mit der geforderten Arbeitsleistung im richtigen Verhältnis stehenden, annehmbaren und angemessenen Preis erfolgen.

Art. 22. Berufsverbände und Submittenten sind berechtigt, bei öffentlichen Submissionen der Behörde vor der Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint eine Berechnung eines Berufsverbandes der vergebenden Behörde als angemessen, so soll die Vergabung an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich von einander abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes für unannehmbar, so hat letzterer das Recht, innert drei Tagen eine Überprüfung durch mindestens zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Befund der Sachverständigen, bestehe er in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, ist im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels für die Vergabung maßgebend.

Liegen keine Berechnungen von Berufsverbänden vor oder können sich die Sachverständigen nicht einigen, so hat die Behörde die Vergabung nach freiem Ermessen in Würdigung des Art. 21 aufgestellten Grundgesetzes vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den geforderten Preisen sollen die niedrigsten Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, sofern sich nicht die Behörde von deren Angemessenheit überzeugt hat.

Art. 23. Bei annähernd gleichwertigen Angeboten ist den ortsanfälligen und einheimischen Geschäften im allgemeinen gegenüber auswärtigen und ausländischen der Vorzug zu geben; dabei soll, wie bei der Vergabung ohne Ausschreibung, auf möglichste Abwechslung Bedacht genommen werden.

Art. 24. Kollektiv-Eingaben gewerblicher Vereinigungen sind soweit tunlich zu berücksichtigen, wobei die Verteilung der Arbeiten der vergebenden Behörde vorbehalten bleibt.

Das gleiche gilt, wenn ohne vorausgegangene Ausschreibung die Vergabung an eine gewerbliche Berufsorganisation auf Grund einer mit der vergebenden Behörde abgeschlossenen Tarif-Vereinbarung erfolgt.

Art. 25. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine ungebührliche Preissteigerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit entweder freihändig vergeben oder in Regie ausgeführt werden.

So gut diese Bestimmungen gemeint waren, so führten sie doch nicht zum gewünschten Ziel: Die vergebende Behörde hatte die Vermutung, daß bei solchen gemeinsamen Preisberechnungen nur alle ungünstigen Umstände mitbestimmend werden, die besonderen, für einen niedrigeren Preis günstigeren Verhältnisse eines einzelnen Unterneh-